

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Beschluss

TOP II.15

Aufnahme des unerlaubten Umgangs mit Betäubungsmitteln in Fällen des § 30a Abs. 2 BtMG in den Deliktskatalog des § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Katalog der Anlasstaten für den Haftgrund der Wiederholungsgefahr in § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO befasst.
2. Sie stellen fest, dass in § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO das bandenmäßige unerlaubte Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 30a Abs. 1 BtMG, nicht aber der Tatbestand des unerlaubten Umgangs mit Betäubungsmitteln in den Fällen des § 30a Abs. 2 BtMG aufgeführt ist. Sie sind der Auffassung, dass das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit die Möglichkeit einer Annahme des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr bei einer Straftat nach § 30a Abs. 2 BtMG erfordert.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Thematik anzunehmen und ggf. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Aufnahme des § 30a Abs. 2 BtMG in § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO vorsieht.